

SATZUNG Heimatverein Ashausen e.V.

in der Fassung vom 16.08.2001, mit Änderungen aus der Mitgliederversammlung vom 06.02.2014



HEIMATVEREIN
ASHAUSEN

Der am 26.04.2001 gegründete Heimatverein Ashausen e.V. hat seinen Sitz in Ashausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg, VR 110572, eingetragen.

§ 1 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Mitwirkung und Unterstützung beim Erhalt ortsbildprägender historischer Gebäude und Strukturen, zum Beispiel beim Denkmalschutz.
2. Sammeln, Ordnen und Archivieren der für den Ashäuser Raum bedeutsamen Gegenstände und Dokumente.
3. Pflege der dörflichen Kultur und Gemeinschaft.
4. Pflege der plattdeutschen Sprache in der hiesigen Mundart.
5. Aktive Mitwirkung an der Verbesserung der technischen und sozialen Infrastruktur des Dorfes.

§ 2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod des Mitglieds.
2. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist; der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die das Mitglied nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.

Der Erstbeitrag ist bei Eintritt fällig und wird mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats erfolgt grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft. Die Folgebeiträge werden jeweils am 1. Juli oder dem darauffolgenden Werktag per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Bestätigung der Mitgliedschaft sowie die Übermittlung des SEPA-Lastschriftmandats mit Mandatsreferenz können per E-Mail erfolgen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Versammlung zusammen, zu der der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einladen muss.

Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang am Info-Stand in der Bahnhofstraße 5a in Ashausen.

Anträge, die in der Versammlung verhandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch eine einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
2. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes

4. Wahlen zum Vorstand
5. Wahl von Kassenprüfern für maximal zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
6. Satzungsänderungen
7. Entscheidung über vorliegende Anträge
8. Auflösung des Vereins

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- drei Beisitzern

Vorstand im Sinne von §26BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Die Positionen der Beisitzer sind nicht zwangsläufig zu besetzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

Gewählt wird

- a) im 3. Jahr nach der Wahl des Gesamtvorstandes der Vorsitzende, der Kassenwart und die Beisitzer
- b) im 4. Jahr der stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Ein Vorstandsbeschluss erfolgt durch Abstimmung.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall, dass das Registergericht Satzungsänderungen oder –ergänzungen für nötig hält, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung insoweit zu ändern.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an

den Verein "Grüner Kreis Stelle e.V.", der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der Verein "Grüner Kreis Stelle e.V." nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Stelle, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Telefonnummer und Angaben zur Bankverbindung auf. Diese Informationen werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Kassenführung in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Ashausen, den 6. Februar 2014